



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 19.12.2005
Durchwahl (07 11) 2 31- 5832
Name Herr Hölz
Aktenzeichen 83-3945 40/129
(Bitte bei Antwort angeben)

z. Erl.	b.R.		z.Kts.	VI			
ISTE EINGANG							
27. Dez. 2005							
Or	Spr	Be	Ar	Ka	Hi	PI	SZ

Be → RS K+S, RCB, Nst

nachrichtlich (mit Anlagen):

Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik
Postfach 30 01 80
70441 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Industrieverband Steine und Erden
Baden-Württemberg e.V.
Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern

Prüfungsamt des Bundes
Stuttgart
Mönchsbergstraße 130a
70435 Stuttgart

Rechnungshof Baden-Württemberg
76133 Karlsruhe

Landesvereinigung Bauwirtschaft
Baden-Württemberg
Hohenzollernstr. 25
70178 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft
unabhängiger Baustoffprüfstellen
Baden-Württemberg
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04)

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67
70182 Stuttgart



Charlottenplatz
Österreichischer Platz



Gekennzeichnete
Parkplätze

Karlsruhe Dorotheenstraße
Tiefgarage (Anmeldung)

Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW)

Teil 2.2: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04), Ausgabe 2005

- a) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 15.11.1991, Az.: 36-3945.24/7**
(Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Umweltministeriums über vorläufige Lieferbedingungen für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau Baden-Württemberg)
- b) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 24.06.1992, Az.: 36-3945.24/7**
(Ergänzende Regelungen zum Bezugserlass a))
- c) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 17.08.1992, Az.: 36-3945.24/7**
(Ergänzende Regelungen zum Bezugserlass a))
- d) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 18.12.1992, Az.: 36-3945.24/7**
(Ergänzende Regelungen zum Bezugserlass a))
- e) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 02.04.1993, Az.: 36-3945.24/7**
(Ergänzende Regelungen zum Bezugserlass a))
- f) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 10.01.1994, Az.: 36-3945.24/7**
(Ergänzende Regelungen zum Bezugserlass a))
- g) **Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37** (Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial)

Anlagen

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2005 vom 04.02.2005, Az.: S 26/38.56.05-20/24 Va 2004
- b) ETV-StB-BW, Teil 2.2 (Ausgabe 2005)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04) bekannt gegeben (Verkehrsblatt 2005, S. 286). Hierzu hat das Innenministerium die Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04), Ausgabe 2005 als Teil 2.2 der Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW) aufgestellt.

Die ZTV SoB-StB 04 und die ETV-StB-BW, Teil 2.2 (Ausgabe 2005) sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes anzuwenden.

Den Stadt- und Landkreisen und den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 06. November 1998, Az.: 66-3945.24/7 (GABI, S. 716), mit der die Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Umweltministeriums über vorläufige Lieferbedingungen für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau Baden-Württemberg vom 15. November 1991 neu erlassen wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Die ZTV SoB-StB 04 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Die ETV-StB-BW in der jeweils aktuellen Fassung steht im Ausschreibungsservice der Abteilung 9 (Landesstelle für Straßentechnik) des Regierungspräsidiums Tübingen auf dessen Internetseite (www.rp-tuebingen.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABI veröffentlicht.

Die Bezugserlasse a) bis f) werden aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau sind darüber hinaus folgende Hinweise zu beachten:

- Mit den ETV-StB-BW, Teil 2.2 sind auch Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, (TL Gestein-StB), den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB) und den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB) erfasst.
- In Ausschreibungen für Tragschichten ohne Bindemittel sind grundsätzlich nur Baustoffgemische 0/32 oder 0/45 vorzusehen. Die Art des Baustoffgemisches (z. B. Schot-

ter, Kies, Recyclinggemisch) ist dabei nur in begründeten Einzelfällen vorzugeben.

Bei Baustoffgemischen und Böden mit Gesteinskörnungen aus Kalkgestein zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel (ToB und SfM) sind im Rahmen der Kontrollprüfungen in der Regel ergänzend das Sandäquivalent und der Natursandanteil zu prüfen.

gez. Ries
Beglaubigt

Berweiler
Angestellte





Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 53170 Bonn

Wolfgang Hahn
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-807 5173

E-MAIL al-s@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2005
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;
Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Regelwerke im Straßenbau**
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, ZTV SoB-StB 04
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im
Straßenbau, Ausgabe 1995, Fassung 2002; ZTV T-StB 95/Fassung 2002

BEZUG Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 31/2002,
S 26/38 56 05-05 01/62 Va 02 vom 09 12 2002

AZ S 26/38 56 05-20/24 Va 2004

DATUM Bonn, 04 02.2005



Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, ZTV SoB-StB 04 wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltung und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV SoB-StB 04 beinhalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten. Die Anforderungen sind den jeweiligen Anwendungsfällen (Frostschutz-, Kies- und Schottertrag-, Deckschicht ohne Bindemittel) zugeordnet.

Über die ZTV SoB-StB 04 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 2 der ZTV T-StB 95/Ausgabe 2002 „Tragschichten ohne Bindemittel“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Der Abschnitt „Mängelansprüche“ enthält Regelungen, die nicht in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) bzw. in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB) geregelt sind.

Für die ZTV SoB-StB 04 wurde unter der Nr. 2004/0072/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt.

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.“



SEITE 3 VON 3

Ich bitte die ZIV SoB-StB 04 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich die ZIV SoB-StB 04 auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen

Für die Akten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens

Die ZIV SoB-StB 04 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17,
50999 Köln zu beziehen

Im Auftrag

Wolfgang Hahn



Beglaubigt:

R. Hahn

Angestellte